

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 17. April 2018
368

Ausführungsverordnungen zur Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache (VWAL und VZAG); sowie weitere Verordnungsanpassungen im Migrationsbereich (Totalrevision VEV, Anpassungen der VZAE und der RDV)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den verschiedenen Verordnungsanpassungen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und teilen Ihnen mit, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden sind. Wir gestatten uns indessen nachfolgend zwei Bemerkungen einerseits zur Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV; SR 142.204) sowie andererseits zur Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWAL; SR 142.281) und bitten Sie, diese im Rahmen der weiteren Rechtsetzungsarbeiten zu berücksichtigen.

Art 4 Abs. 2 VEV

Den Erläuterungen zu dieser Bestimmung auf S. 6 kann entnommen werden, dass der Erteilung eines Visums aus humanitären Gründen in der Schweiz ein Asylgesuch folgen muss. Wenn dies nicht der Fall ist, besteht die Pflicht zur Ausreise, sofern „kein Kanton ihre Anwesenheit mit einer Aufenthaltsbewilligung regelt“. Während nach unserer Auffassung korrekt ist, dass in solchen Fallkonstellationen ausländerrechtlich die Kantone zuständig sind, dürfte allerdings ein Antrag des Kantons auf Erteilung einer vorläufigen Aufnahme durch den Bund sachgerechter sein als die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung durch den Kanton. Dies gilt umso mehr, als die ursprüngliche Einreise durch den

2/2

Bund bewilligt wurde, die Härtefallkriterien restriktiv sind und wiederum der Zustimmung des Bundes bedürfen.

Art. 15d Abs. 3 VVWAL

Gemäss dieser Bestimmung vergütet der Bund den Kantonen für jede polizeiliche Begleitperson, die durch die Kantone zur Verfügung gestellt wird, eine Pauschale von Fr. 300.– pro Tag. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass mit diesem Beitrag die effektiv anfallenden Kosten bei weitem nicht abgedeckt sind. Diesbezüglich weisen wir auf die Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) vom 6. April 2006 hin, in der eine Entschädigung von Fr. 600.– vorgesehen ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 IKAPOL). Wir beantragen, die Entschädigung entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates


Der Staatschreiber


